

Klienten-Info 09 – 10/2007

5. Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Reisekostenbegriff im Umbruch	1
2	Lohnerhöhung ohne Lohnnebenkosten	3
3	Steuerliche Qualifikation von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen	5
4	Kurz-Info: Verlängerung des NoVA-Bonus bis 30. Juni 2008	6
5	Kurz-Info: Weiße Bekleidung des Arztes keine Betriebsausgabe	6
6	Integrative Berufsausbildung: Lehre ohne Barriere	7

1 Reisekostenbegriff im Umbruch

1.1 Reisekosten-Novelle 2007 – ab 2008 neuer Dienstreisebegriff wirksam

In Reaktion auf das VfGH-Erkenntnis vom 22.6.2006 erfolgte die **Neuregelung** für **Tages-** und **Nächtigungsgelder** sowie **Fahrtkostensätze** in der RK-Novelle 2007. Bei **Geschäfts-** und **Berufsreisen** (Betriebsausgaben bzw Werbungskosten) ändert sich – mit Ausnahme der Zwölfstelung auch bei Auslandsreisen – aber nichts. Die **Änderungen** bei **Dienstreisen** seien im Folgenden kurz dargestellt:

1.1.1 Steuerfreie Tagesgelder gem § 3 EStG – NEU!

Entgegen der bisherigen Regelung, wonach gem § 26 Abs Z 4 letzter Satz EStG alle **lohngestaltenden Vorschriften** iSd § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG (zB KV-Verträge, Betriebsvereinbarungen etc) auch für die Steuerfreiheit maßgeblich waren, sind nur mehr jene Reisekostensätze ohne zeitliche Begrenzung steuerfrei, die unter die in § 3 Abs 1 Z 16b EStG taxativ angeführten **Reisetatbestände** subsumierbar sind:

- **Außendiensttätigkeit** (zB Kundenbesuche, Kontrolle außerhalb des ständigen Betriebsgeländes, Servicedienste)
- **Fahrttätigkeit** (zB Zustelldienste, Taxifahrten, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes)
- **Baustellen- und Montagetätigkeit** (zB Errichtung von Anlagen, Überwachung und Einschulung außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes)
- **Arbeitskräfteüberlassung** lt Arbeitskräfteüberlassungsgesetz oder
- **Vorübergehende Tätigkeit** an einem Einsatzort in einer **anderen politischen Gemeinde** bis zu 6 Monaten (zB Springertätigkeit oder zu Ausbildungszwecken).

1.1.2 Betriebsvereinbarungen

Fehlen kollektivvertragliche Regelungen, dann berechtigen Betriebsvereinbarungen für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern nur dann zur Auszahlung eines steuerfreien Tagesgeldes gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG, wenn auf Seiten des **Arbeitgebers** kein kollektivvertragsfähiger Vertragsteil vorhanden ist und mangels der nötigen Arbeitnehmerzahl kein Betriebsrat gebildet werden kann.

Fehlt auf Seiten des **Arbeitgebers** ein kollektivvertragsfähiger Vertragsteil, wird aber die für die Bildung eines Betriebsrates erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern (mindestens fünf nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörende volljährige Arbeitnehmer) überschritten, ist ein Betriebsrat zu wählen und eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, um die steuerliche Begünstigung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG in Anspruch nehmen zu können.

1.1.3 Missbrauchsbestimmung

Sogenannte „**Gehaltsumwandlungen**“ (zB die Reiseaufwandsentschädigungen werden im Verhältnis zum laufenden Gehalt überdurchschnittlich erhöht) stellen keine steuer- und beitragsfreien Bezüge dar.

Die Auswirkung der nach § 3 EStG steuerfreien Bezüge auf die Berechnung des **Jahressechstels** wird in § 67 Abs 2 geregelt. Mit wenigen Ausnahmen erhöhen sie dieses nicht.

1.2 Reisekostenersätze gem § 26 Z 4 EStG

An der bisherigen Regelung für Reisevergütungen (Fahrkostenersatz, Kilometergelder und ordnungsgemäßem Fahrtenbuch) sowie Tagesgelder ändert sich grundsätzlich nichts. Aufrecht bleibt auch die 5 bzw 15-Tage-Beschränkung im Nahbereich und die 6-Monate-Beschränkung außerhalb des Nahbereichs. Neu ist nur Folgendes:

- Unabhängig von einer lohngestaltenden Vorschrift kann sowohl bei Inlands- als auch Auslandsreisen nach **Kalendertagen** (bei mehr als 11 Stunden Reisezeit) abgerechnet werden und es gilt derselbe **Stundenteiler**. Das heißt, dass die Abrechnung bei Auslandsreisen jetzt wie bei Inlandsreisen ab 3 Stunden möglich ist.
- Fahrkostenvergütungen für **Familienheimfahrten** (Mindestentfernung 120 km) sind höchstens für **eine Fahrt pro Woche** (Dekade) **steuerfrei**, wenn für die arbeitsfreien Tage kein Tagesgeld bezahlt wird.
- Bei **vorübergehender Zuteilung** an einen neuen Einsatzort bleiben für den **ersten Kalendermonat** die ausbezahlten Fahrkosten von der Wohnung zum Einsatzort **steuerfrei**. Es steht allerdings **kein Pendlerpauschale** zu. Ab dem Folgemonat liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag bzw dem Pendlerpauschale abgegolten sind. Urlaube und Krankenstände unterbrechen den Beobachtungszeitraum nicht.
- **Übergangsbestimmung: Bis 31. Dezember 2009** stellen Fahrten zu einer Baustelle, die unmittelbar von der Wohnung angetreten werden, keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar (§ 124b Z 140 EStG). Dafür können nicht steuerbare Fahrkostenvergütungen ausbezahlt werden.

1.2.1 Nächtigungsgelder

Die Bestimmungen über Nächtigungsgelder bleiben unverändert. Entweder erfolgt ein Nachweis der tatsächlichen Nächtigungskosten oder es sind pauschal 15 Euro (Inland) einschließlich Frühstück steuerfrei. Das Nächtigungsgeld ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt (5 bzw 15-Tage-Regelung gilt

hier nicht). Voraussetzung ist jedoch die tatsächliche Nächtigung. Bei Entfernungen von mindestens 120 km muss der Arbeitgeber dies nicht überprüfen (LStR Rz 730).

1.2.2 Umsatzsteuer

§ 13 Abs 2 UStG wird dahingehend ergänzt, dass auch die nach § 3 EStG lohnsteuerfreien Tagesgelder vorsteuerabzugsberechtigt sind. Von den Nächtigungsgeldern, die durch eine Rechnung nachgewiesen sind, kann die Vorsteuer auch dann geltend gemacht werden, wenn diese auf den Namen der Person lautet, von der die Reise ausgeführt worden ist.

1.2.3 Weitere Befreiungen

Die neuen steuerfreien Tagesgelder nach § 3 EStG sind weiters befreit von den Sozialversicherungsbeiträgen, dem DB/DZ sowie von der KommSt.

1.2.4 Begrenzung des Pendlerzuschlages gem § 33 Abs 8 EStG

Für die Jahre 2008 und 2009 ist die Negativsteuer für Arbeitnehmer, die ein Pendlerpauschale geltend machen können, von € 110,00 auf **maximal € 200,00** angehoben worden. Diese Steuergutschrift ist aber ferner mit **10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt** (BMF vom 5. Juni 2007).

2 Lohnerhöhung ohne Lohnnebenkosten

Eine reguläre Lohnerhöhung kostet dem Arbeitgeber ca 130 % der Bruttoerhöhung, wobei dem Arbeitnehmer oft weniger als 50 % der Bruttoerhöhung netto zufließt. Es ist daher verständlich, dass aus diesem für beide Teile „schlechten Geschäft“ Auswege gesucht werden, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die in § 3 EStG angeführten Steuerbefreiungen korrespondieren im Wesentlichen mit § 49 ASVG, in dem die nicht sozialversicherungspflichtigen Entgelte angeführt sind. In § 26 EStG sind die Leistungen des Arbeitgebers genannt, die nicht unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit fallen und in § 68 EStG sind Steuerbegünstigungen für bestimmte Zulagen angeführt. Die vom DB/DZ befreiten Bezüge sind in § 41 Abs 4 FLAG und jene von der Kommunalsteuer in § 5 Abs 2 KommStG zu finden. Leider besteht keine Gleichschaltung der Befreiungstatbestände in den genannten Gesetzen, sodass von Fall zu Fall eine Prüfung erforderlich ist.

2.2 Befreiungstatbestände im Überblick

2.2.1 Zukunftssicherung für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern

- Zuwendungen bis **€ 300,00 pa** für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod).
- Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von **Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers bis **€ 1.460,00 pa**, sofern sie mindesten 5 Jahre gehalten werden. Der Nachweis hierfür ist jeweils bis 31. März jeden Jahres zum Lohnkonto zu nehmen.
- Unentgeltlicher oder verbilligter **Erwerb** einer **nicht übertragbaren Option** zum Erwerb einer Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers ist **steuerfrei**, solange der Wert derselben im Zeitraum der Optionsgewährung **€ 36.400,00** nicht übersteigt. Erst bei Ausübung der Option ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Beteiligung bei der Einräumung und **Ausübung steuerpflichtig**. Der Ausübungszeitraum ist frei vereinbar, darf aber 10 Jahre nicht übersteigen.

Die Steuerbefreiung beträgt 10 % für jedes abgelaufene Jahr nach dem Zeitpunkt der Optionseinräumung höchstens aber 50 %. Bei der **Veräußerung** einer Option auf Anteile von Kapitalgesellschaften ist - **bei übertragbarer Option** - steuerlich folgendes zu unterscheiden: Erfolgt die Veräußerung **innerhalb eines Jahres** nach der Einräumung liegt gem § 30 Abs 1 Z 2 EStG ein steuerpflichtiger **Spekulationsgewinn** vor. Besteht eine Option auf den Erwerb von **mindestens 1 % des Gesamtkapitals** und wird sie **nach Ablauf eines Jahres** veräußert, handelt es sich aber nicht um eine Beteiligungsveräußerung nach § 31 EStG, da die Option nur ein Kaufrecht und keine Beteiligung darstellt. Es liegt demnach eine **steuerfreie Veräußerung** im Privatvermögen vor. Bei den zuletzt genannten Fällen - einer frei übertragbaren Option - besteht allerdings bereits im Zeitpunkt der Optionseinräumung ein steuerpflichtiger Zufluss, womit der bei der Ausübung resultierende Gewinn dann steuerfrei ist. Nach Ausübung der Option liegt bei Veräußerung der Beteiligung innerhalb eines Jahres ein Spekulationsgewinn vor, nach Ablauf der Spekulationsfrist - bei einer Beteiligung von mindestens 1 % - aber sehr wohl eine Beteiligungsveräußerung nach § 31 EStG (LStR Rz 90m).

2.2.2 Steuerfreie geldwerte Vorteile

- Aus der Benutzung von Einrichtungen des Arbeitgebers, wie zB von Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen etc
- Aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsfeier, Betriebsausflug, Kulturveranstaltung etc) bis € 386,00 pa je Dienstnehmer
- Übliche Sachzuwendungen zu bestimmten Anlässen (Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk) bis € 186,00 pa je Dienstnehmer
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds und zur Beseitigung von Katastrophenfällen
- Unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung am Arbeitsplatz oder Essensgutscheine für Mahlzeiten in nahegelegenen Gaststätten in der Höhe von € 4,40 pro Arbeitstag oder € 1,10 pro Arbeitstag für den Kauf von Lebensmitteln
- Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Getränken
- Zinsersparnisse bei unverzinslichen Arbeitgeber-Darlehen oder echten Gehaltsvorschüssen bis € 7.300,00. Darüber hinaus sind Zinsen in der Höhe von 3,5 % steuerpflichtig
- Einkünfte für begünstigte Auslandstätigkeiten (Bauausführungen, Montagen etc), die ununterbrochen über einen Monat dauern
- Ortsübliche Trinkgelder von dritter Seite, sofern deren Annahme nicht gesetzlich oder kollektivvertraglich untersagt ist

2.2.3 Auslagenersätze

- Unentgeltliche Überlassung oder Reinigung von typischer Berufskleidung
- Aus- und Fortbildungskosten
- Reisekostenvergütungen bei Dienstreisen (Tages-, Nächtigungs- und km-Gelder), Trennungsgelder (Auslosungen/Störgelder)
- Beförderung im Werkverkehr zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Familien- und Wochenendheimfahrten
- Umzugskostenvergütungen anlässlich einer Dienstversetzung sowie der Mietzins, bis zum nächsten Kündigungstermin der bisherigen Wohnung

2.2.4 Sonstige Befreiungen

- Steuerbegünstigungen sieht § 68 EStG für bestimmte Zulagen wie Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Zuschlägen für Überstunden vor.
- Bestimmte Beitragsleistungen für Dienstnehmer an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Stiftungen (Arbeitsförderung und Belegschaftsbeteiligung)
- Vom **DB/DZ** sind im Wesentlichen die oben lt § 3 EStG steuerfreien Zuwendungen und Auslagenersatz lt § 26 EStG befreit sowie Bezüge von Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Übersteigt die monatliche Bemessungsgrundlage nicht den Betrag von € 1.460,00 bleiben € 1.095,00 beitragsfrei.
- Von der **Kommunalsteuer** sind - wie beim DB/DZ - die einkommensteuerfreien Zuwendungen befreit und es gelten die dort angeführten Freigrenzen.
- Abschließend sei auf § 49 Abs 3 ASVG verwiesen, in dem in 26 Positionen jene Vergütungen an Dienstnehmer angeführt sind, die **nicht** zu den **sozialversicherungspflichtigen Entgelten** zählen und sich - mit einigen Abweichungen - im Wesentlichen aber mit den lohnsteuerfreien Bezügen decken.

3 Steuerliche Qualifikation von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Gem § 20 Abs 2 EStG steht den **steuerfreien Einnahmen** für in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende **Aufwendungen** ein **Abzugsverbot** gegenüber. Im 2. EStR-Wartungserlass 2006 wird das Kriterium dieses Zusammenhanges an Hand diverser Beispiele konkretisiert und grundsätzlich darauf hingewiesen, dass er **bei arbeitsmarktpolitischen Zuwendungen nicht gegeben** ist (EStR Rz 4854). Im Folgenden seien einige Beispiele angeführt:

3.1 Steuerfreie Zuwendungen ohne Aufwandskürzungen

- Zuschüsse nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- "Blum-Bonus" zur Lehrlingsförderung
- Lehrausbildungsprämie (Jugendliche und Erwachsene seit September 2006)
- Kombilohn-Beihilfe AMS
- Eingliederungs-Beihilfe AMS ("Come Back")
- Solidaritätsprämie AMS (reduzierte Arbeitszeit/neue Arbeitskraft)
- Altersteilzeitgeld ab 1. Jänner 2004 (bei Einstellung einer Ersatzkraft)
- Elternteilzeitkarenz Arbeitsmarktförderungsgesetz (Lohnzuschuss für Ersatzkraft)
- Subventionen zur allgemeinen Verlustabdeckung

3.2 Steuerfreie Einnahmen/Zuwendungen mit Aufwandskürzung

- Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind nur auf Ausgleichstaxen anzurechnen und insoweit nicht absetzbar.

Zuschüsse nach dem BEinStG ohne **arbeitsmarktpolitische Folgen** (zB Kostenersatz für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes bzw deren Neuschaffung, Integrationsbeihilfen etc) sind **steuerfrei**, die damit im Zusammenhang stehenden **Aufwendungen** aber steuerlich **nicht abzugsfähig** (EStR Rz 301 und 4856).

Keine Obergrenze gibt es für die Kostenübernahme von **Adaptierungsmaßnahmen** (zB behindertengerechte Toiletten etc). Seit der Änderung der **EStR Rz 4854 ab 1. Februar 2007** gelten

andere Grundsätze für die **Abzugsfähigkeit von Aufwendungen** im Zusammenhang mit **steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen**. Wird nämlich ein über den Empfänger hinausgehender Förderungszweck (Beschäftigung von zusätzlichen Arbeitskräften) verwirklicht, besteht kein Zusammenhang zwischen steuerfreien Zuschüssen und damit **zusammenhängenden Aufwendungen**, sodass letztere hiermit **abzugsfähig** bleiben. Es handelt sich bei **EStR Rz 4854** um eine in Konkurrenz zu **Rz 4856** stehende Bestimmung, die aber bei entsprechender **Nachweisführung**, dass **arbeitsmarktpolitische Gründe** vorliegen, zum Erfolg – nämlich der **Abzugsfähigkeit der Aufwendungen** – führen müsste.

- Den auf Grund von DBA nicht steuerpflichtigen Einnahmen (zB Zuzugsbegünstigung gem § 103 EStG) steht ein Abzugsverbot für entsprechende Aufwendungen gegenüber.
- Weitere Abzugsverbote für Aufwendungen bestehen bei: Einnahmen aus Liebhaberei, endbesteuerten Kapitalerträgen, Erbschaft, Schenkung, Spielgewinn, Veräußerung einer nicht steuerbaren Einkunftsquelle (zB Vermietung und Verpachtung), Stipendien zur Kunstförderung, Zinszuschüsse aus öffentlichen Kassen, sowie Subvention zur Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes, die zur Kürzung der AfA-Basis führt.
- **Arbeitsplatzsicherung als Sonderfall:** Eine vom **Bundessozialamt** zu gewährende **Integrationsbeihilfe** kann für maximal 3 Jahre beantragt werden. Im ersten Jahr kann sie bis zu 100 % des Bruttoentgeltes ohne Sonderzahlungen, maximal aber € 1.000,00 pro Monat betragen. Im zweiten Jahr 70 % und im dritten Jahr 50 %. Rechtsanspruch darauf besteht keiner. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird sie idR gewährt.

3.3 Geltungsbereich

Die oa Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Erfolgte in rechtskräftig veranlagten Fällen zu Unrecht eine Aufwandskürzung, kann innerhalb der einjährigen Frist eine Aufhebung des Bescheides gem § 299 BAO erfolgen. Auch eine Wiederaufnahme innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gem § 303 BAO ist denkbar.

3.4 Sonderfall Versicherungsentschädigung

Nicht steuerbaren Versicherungsleistungen im außerbetrieblichen Bereich steht ein Abzugsverbot für Schadensbehebung gegenüber. Versicherungsleistungen als Ersatz für entgangene Einnahmen nach § 32 Z 1 EStG sind steuerpflichtig. Wird bei der Gebäudevermietung durch die Versicherungsleistung nicht nur die Einbuße der Vermögenssubstanz, sondern auch der Ertragsausfall abgegolten, ist der die Abgeltung der Vermögenssubstanz übersteigende Teil steuerpflichtig. Wird mit der Versicherungsleistung ein neues Wirtschaftsgut angeschafft, ist die AfA im vollen Umfang absetzbar.

4 Kurz-Info: Verlängerung des NoVA-Bonus bis 30. Juni 2008

Für Dieselfahrzeuge, welche eine partikelförmige Luftverunreinigung von höchstens 0,005g/km aufweisen, vermindert sich die NoVA um € 300,00. Wird dieser Wert überschritten, erhöht sie sich zeitlich unbeschränkt um 1,5 % (höchstens um € 300,00).

5 Kurz-Info: Weiße Bekleidung des Arztes keine Betriebsausgabe

Nur eine typische Berufsbekleidung, die im Wesentlichen für die berufliche Verwendung geeignet ist (zB Schutzkleidung, Uniform etc), ist lt VwGH 26.4.2007, 2006/14/0036, steuerlich abzugsfähig.

6 Integrative Berufsausbildung: Lehre ohne Barriere

Als Gegensteuerung zur aktuellen "**Lehrstellenlücke**" in Österreich, hat das AMS, das seit 2005 bestehende **Förderungsmodell "Blum-Bonus"**, welches Mitte 2007 ausgelaufen ist, zunächst **bis Ende 2007** weiterhin **verlängert**. Die Voraussetzungen hierfür, sowie die steuerlichen Auswirkungen, seien kurz zusammengefasst:

- **Schaffung einer zusätzlichen Lehrstelle**

Bei einem Lehrzeitbeginn zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2007 muss die Gesamtzahl der Lehrlinge zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses größer sein, als die Gesamtzahl am 31. Dezember 2006. Das muss sie aber auch noch 4 Monate nach Lehrbeginn, was nach Ablauf dieser Frist vom Förderungswerber zu bestätigen ist. Scheidet demnach ein Lehrling unterjährig aus, muss die Stelle rechtzeitig nachbesetzt werden.

- Die **Auszahlung** der Förderung erfolgt im Nachhinein und zwar für das erste Lehrjahr € 400,00, das zweite € 200,00 und das dritte € 100,00 je pro Monat, insgesamt also € 8.400,00.
- **Formvoraussetzung** ist ein Beratungsgespräch des Förderungswerbers beim AMS. Der Antrag ist an die für den Wohnort des Lehrlings zuständige Geschäftsstelle des AMS zu richten.

6.1 Integrative Berufsausbildung (IBA) - "Lehre ohne Barriere"

Die IBA sieht folgende weitere Förderungen durch das AMS vor:

Verlängerte Lehre um bis zu 2 Jahre oder **Ausbildung in Teilqualifizierung** eines Lehrberufes innerhalb von 1 bis 3 Jahren sowie Betreuung durch **Berufsausbildungsassistenz**.

Diese Förderungen sind für Lehrbetriebe vorgesehen, welche Lehrlinge ausbilden möchten und für Jugendliche, die entweder erhöhte Familienbeihilfe beziehen, Behinderungen aufweisen, sonderpädagogischen Förderbedarf oder keinen bzw einen negativen Hauptschulabschluss haben. Die Kosten für diese Fördermaßnahmen werden zur Gänze von den Landesstellen des **Bundessozialamtes** übernommen. Für Lehrlinge, die im Besitze eines Feststellungsbescheides betreffend ihre Behinderung sind, erhält der Lehrherr eine monatliche Prämie von € 302,00, die entweder ausbezahlt oder mit der Ausgleichstaxe gegenverrechnet wird. Unter der **Tel.-Nr. 059988** können beim **Bundessozialamt** "Integrative Berufsausbildung" **Informationen eingeholt** werden.

6.2 Steuerliche Begünstigungen zusätzlich

Gem § 108 f EStG kann mittels **Formular E 108c PL** die Lehrlingsprämie in der Höhe von **€ 1.000,00 pa** geltend gemacht werden.

Der **Blum-Bonus** ist gem § 3 Abs 1 Z 5d EStG **steuerfrei** und führt zu **keiner Aufwandskürzung** bei der Lehrlingsentschädigung (EStR Rz 4854).